



Öffentliche Bekanntmachung

– Allgemeinverfügung gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG –

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erlässt auf Grundlage des § 44a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az: 20223-2473/2023) ermittelten Trassenkorridors für die Landkorridore der Offshore-Netzanbindungssysteme NOR-6-4, NOR-14-2, NOR-16-3 und NOR-5-2 der Windader West mit den Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst, Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein für die spätere Planfeststellung der Hochspannungsleitung als Erdkabel wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartographisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Stadt Haselünne im Landkreis Emsland (Niedersachsen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:
Stadt Haselünne, Gemarkung Flechum,

- Flur 5, Flurstück 51/3 (vollständig)
- Flur 4, Flurstücke 15/4, 15/5 (jeweils teilweise)
- Flur 5, Flurstücke 2/4, 46/2, 62/2, 68/1, 101/7 (jeweils teilweise)
- Flur 10, Flurstück 92/64 (teilweise)

Der benannte Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in den Lageplänen (Anlage 1 - 3) durch eine lilafarbige Linie definierten Fläche. Die in der Anlage beigefügten kartographischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Teil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> abrufbar.

In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen keine wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden.

Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

2. Die Veränderungssperre gilt am 08.05.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.



Hannover, den 30.04.2026

Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, hilfsweise auf fünf Jahre, befristet.

3. Die Kosten für die Allgemeinverfügung trägt die Amprion Offshore GmbH.

II. Sachverhalt

Die Amprion GmbH ist gemäß § 17d EnWG als anbindungspflichtiger Übertragungsnetzbetreiber zur Umsetzung des Netzentwicklungsplanes und des Flächenentwicklungsplanes für die Errichtung von Offshore-Netzanbindungssystemen (O-NAS) zuständig. Dabei sind auch die vier O-NAS umfasst, die von der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie errichtet werden sollen. Das gesamte Vorhaben wird als Windader West bezeichnet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung war die Suche eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für die vier O-NAS Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen 1 und Oberzier. Die Raumverträglichkeitsprüfung für den niedersächsischen Teil der Windader West wurde durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit der landesplanerischen Feststellung vom 27.09.2024 (Az.: 20223-2473/2023) abgeschlossen.

Das aktuelle Szenario A des 1. und 2. Entwurfs zum Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2025) hat eine Anpassung der ursprünglichen Systemzuordnung der Windader West vorgenommen. Es zeigt für das O-NAS mit dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst einen Verlauf über den Grenzkorridor N-II an, sodass dieses System über die Insel Norderney geführt werden und im Raum Hilgenriedersiel anlanden soll. Die O-NAS Rommerskirchen 1, Rommerskirchen 2 und Niederrhein sollen den Grenzkorridor N-III nutzen, die Insel Langeoog queren und an den Anlandungspunkten bei Neuharlingersiel C6a und C6b anlanden. Von diesem Punkt verlaufen die vier O-NAS als Erdkabel bis in den Raum Zetel, da das System Kusenhorst ab dort in das Leerrohr von Korridor B (Nr. 48/49 der Anlage 1 des BBPlG) einmündet und von dort zu dem Netzverknüpfungspunkt Kusenhorst geführt wird. Die drei anderen O-NAS bilden einen Energiekorridor und verlaufen parallel bis zu dem jeweiligen Netzverknüpfungspunkt Niederrhein, Rommerskirchen 1 und Rommerskirchen 2 als Erdkabel. Aufgrund der geplanten Reduzierung von vier auf drei Systeme wird die Breite des Schutzstreifens damit ca. 25 Meter betragen und ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Änderung der Systemzuordnung des Netzverknüpfungspunktes Oberzier ist für den gegenständlichen Bereich des Trassenkorridors und die betreffende Veränderungssperre nicht relevant.

Die Bestätigung des von den Übertragungsnetzbetreibern überarbeiteten Netzentwicklungsplanes durch die Bundesnetzagentur wird im Laufe des Jahres 2026 erfolgen.

Der landesplanerisch festgestellte Trassenkorridor der Windader West weist in dem gegenständlichen Abschnitt eine Breite von 670m auf. Der Trassenkorridor liegt dabei auf dem Gebiet des Ortsteils Flechum der Stadt Haselünne. Von Norden kommend verläuft der Korridor auf der westlichen Seite der Bebauung des Ortsteils Flechum in Richtung Südosten und quert die Bahnlinie Haselünne – Herzlake der Emsländischen Eisenbahn GmbH (EEG). Zudem quert der Trassenkorridor die E 233/B 213 und knickt dann in südliche Richtung ab und passiert das Gewässer Hase. In dem für diese Veränderungssperre relevanten Abschnitt des Trassenkorridors ist im Nordosten ein Siedlungsbereich des Ortsteils Flechum zu erkennen. Nördlich und südlich der Bahnlinie sowie der E 233/ B 213 befinden sich zudem mehrere Hofstellen.



Hannover, den 30.04.2026

Telekommunikationsleitungen bestehen parallel zu dem Verlauf der E 233/ B 213 sowie der Bahnlinie der EEB. Südlich der E 233/ B 213 verläuft die Straße Höven in Nord-Süd-Richtung. Parallel zu dieser Straße wurden Gas- und Telekommunikationsleitungen verlegt.

Mit Schreiben vom 01.04.2026 hat die Vorhabenträgerin, die Amprion Offshore GmbH, die räumlichen Umstände im Bereich der Querung der E 233/B 213 und der Eisenbahnlinie dargestellt sowie die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angeregt. Bei der räumlichen Situation in dem vorliegenden Bereich des Trassenkorridors ergebe sich aufgrund der Querung der Eisenbahnlinie sowie der E 233/B 213, verschiedener Fremdleitungen und Hofstellen eine Engstelle, die lediglich einen beschränkten Raum für die Trassenführung zulasse. Alternative Trassenverläufe stünden innerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors nicht zur Verfügung und hätten einen großräumigen Trassenkorridorausbruch zur Folge.

III. Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ist gemäß § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz) die zuständige Planfeststellungsbehörde für den Erlass der Veränderungssperre. Intern obliegt diese Aufgabe dem Dezernat 41.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Die Veränderungssperre ergeht gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EnWG als Allgemeinverfügung. Dabei soll gemäß § 44a Abs. 1 Satz 3 HS. 2 EnWG von einer Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), abgesehen werden. Eine Anhörung ist nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten. Besondere Umstände, die eine Anhörung dennoch erforderlich machen, sind in dem vorliegenden Bereich der Veränderungssperre nicht ersichtlich. Die Vorhabenträgerin hat bei der Trassenplanung den in Planfeststellung befindlichen vierstreifigen Ausbau der E 233 / B 213 (Planungsabschnitt 3 (PA 3)) von Haselünne bis zur Kreisgrenze Emsland/ Cloppenburg berücksichtigt. Es besteht darüber hinaus keine positive Kenntnis über die Genehmigung baulicher Anlagen in dem einschlägigen Bereich des Trassenkorridors (vgl. Gesetzesbegründung zum NABEG, BT-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Die Veränderungssperre ist für die Sicherung des durch die Raumverträglichkeitsprüfung festgelegten Trassenkorridors in dem unter I.1. genannten Umfang erforderlich.

2.1. Tatbestand

Gemäß § 44a Abs.1 Satz 2 EnWG kann die Planfeststellungsbehörde bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren,



Hannover, den 30.04.2026

eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG wurde am 27.09.2024 mit der landesplanerischen Feststellung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (Az.: 20223-2473/2023) als zuständige Raumordnungsbehörde abgeschlossen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der Leitung innerhalb des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors ohne den Erlass der Veränderungssperre erschwert wird. Die Vorschrift § 44a EnWG dient der Sicherung des Trassenkorridors, der durch eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 ROG festgelegt wurde. Eine solche Festlegung ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend stellt § 44a EnWG eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Der Gesetzgeber hat in § 44a EnWG normiert, dass die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung der Trassierung ausreicht. Dieser Maßstab wurde entsprechend weit angelegt, um den zur Verfügung stehenden Raum innerhalb des Trassenkorridors gegen das Vorhaben einschränkende Maßnahmen zu schützen und einen Gleichlauf mit dem Maßstab in § 16 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) herzustellen (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Bezüglich der Veränderungssperre nach § 16 NABEG hat das Bundesverwaltungsgericht es für ausreichend erachtet, dass beeinträchtigende Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20). Aufgrund des angestrebten Gleichlaufs der Vorschriften durch den Gesetzgeber und des vergleichbaren Wortlautes lässt sich diese Rechtsprechung auf die Veränderungssperre nach § 44a EnWG übertragen.

Der gegenständliche Bereich des Trassenkorridors, in dem sich die Veränderungssperre befindet, ist geprägt von der Bebauung des Ortsteils Flechum sowie linienförmiger Infrastruktur, sodass die Trassierungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Aufgrund technischer Anforderungen, die sich aus der Richtlinie für Stromleitungskreuzungen (SKR 2016) ergeben, muss die Querung der Bahnlinie mittels Mikrotunnel und in einem 90 Grad Winkel durchgeführt werden. Diese Querung der Bahnlinie mittels Mikrotunnel erfolgt in einem gemeinsamen Schritt mit der Querung der E 233/ B 213 sowie der parallel verlaufenden Leitungen. Bei der Trassenplanung wurde der in Planfeststellung befindliche Ausbau der E 233/ B 213 (Planungsabschnitt 3) von Haselünne bis zur Kreisgrenze Emsland/ Cloppenburg sowie die Anbindung an das bestehende Wegenetz berücksichtigt und stellt keinen Konflikt zu den für die Querung erforderlichen Aufweitungen der Kabelachsen, Baugruben und Arbeitsflächen dar. Südlich der E 233/ B 213 verbleibt lediglich ein schmaler, an der engsten Stelle ca. 100 m breiter Bereich, der für die Trassierung geeignet ist. Die Querung der Straße Höven, der parallel dazu verlaufenden Leitungen sowie der in nord-östliche Richtung verlaufenden Gehölzstruktur mit dem dazugehörigen Weg sowie Leitungen wird mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) erfolgen (siehe Anlage 2). Die Trasse wird anschließend fortgeführt, indem das Gewässer Hase mittels HDD-Verfahren gequert wird, sodass Ab- bzw. Auftauchpunkte für die Bohrung Zwangspunkte für den Trassenverlauf bilden. Im Übrigen ist für das Vorhaben die offene Bauweise vorgesehen. Süd-östlich der Querung der Straße Höven ist die Anordnung einer Muffe geplant, um dort zwei Kabelsektionen miteinander verbinden zu können. Planerisch und raumordnerisch bestehen das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LRPOP 2022), das regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2010) sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Haselünne. Letzterer weist die Flächen überwiegend als landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen aus. Im LRPOP findet sich ein Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke im Bereich der Querung der EEB. Der RROP enthält großflächige Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Erholung, Landwirtschaft und Wald sowie ein Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassergewinnung im Norden des relevanten Bereichs.



Hannover, den 30.04.2026

Zukünftig könnten andere Bauvorhaben, beispielsweise die Errichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden im Außenbereich oder Windenergieanlagen, oder räumliche Veränderungen den Bereich des Trassenkorridors weiter einschränken, sodass in dem vorliegenden Trassenabschnitt der Bau der drei Offshore-Netzanbindungssysteme als Erdkabeltrasse nicht mehr innerhalb des Trassenkorridors verwirklicht werden kann.

In dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor besteht mithin die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Maßnahmen erheblich erschwert wird.

2.2. Rechtsfolge

2.2.1. Entschließungsermessen

Bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen steht es im Ermessen der Planfeststellungsbehörde, über den Erlass der Veränderungssperre zu entscheiden. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens hat die Planfeststellungsbehörde folgende Erwägungen berücksichtigt:

Mit dem Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung durch die landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024 durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wurde ein Trassenkorridor für die oben genannten Offshore-Netzanbindungssysteme bestimmt. Die Raumverträglichkeitsprüfung und damit die Bestimmung des Trassenkorridors stellt die Vereinbarkeit des Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der Maßgaben sowie den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

Die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 2 EnWG dient der Sicherung der Trassierung für das Vorhaben, welches Gegenstand der landesplanerischen Feststellung ist. Die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG dient generell der Sicherung der Planung und der zügigen Realisierung von Energieleitungsvorhaben (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Die Gesetzesnovellierung des Energiewirtschaftsgesetzes 2025 betreffend § 44a EnWG hat durch die Normierung der fakultativen Veränderungssperre den Wirkbereich erweitert. Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Veränderungssperre stellt für Betroffene eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) dar. Es besteht bei dem Erlass der Veränderungssperre im Bereich der Querung der E 233/ B 213 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne vorliegend ein Eingriff in das Eigentumsgrundrecht, indem eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der von der Veränderungssperre umfassten Grundstücke besteht. Der Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig sowie interessensgerecht. Die grundrechtlich geschützten Belange der Betroffenen sind bei der vorliegenden Veränderungssperre weniger gewichtig im Vergleich zu dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Ziel der öffentlichen Sicherheit.

Gemäß § 43 Abs. 3a) EnWG liegen die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsleitungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die vier Offshore-Netzanbindungssysteme sollen über die Grenzkorridore in der Nordsee bis zu den landseitigen Netzverknüpfungspunkten Kusenhorst (NOR-6-4), Rommerskirchen 1 (NOR-14-2), Rommerskirchen 2 (NOR-16-3) und Niederrhein (NOR-5-2) mit jeweils 2.000 MW Übertragungsleistung mittels Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Technologie verlaufen und den offshore produzierten Strom



Hannover, den 30.04.2026

schnell und sicher in die Verbrauchszentren im Westen der Bundesrepublik Deutschland transportieren. Eine zuverlässige Energieversorgung ist ein gesamtstaatlicher Gemeinwohlbelang. Die Realisierung der Vorhaben der Windader West entspricht auch dem Zweck des § 1 EnWG. Danach ist der Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Des Weiteren dienen Offshore-Netzanbindungssysteme den Zielen des § 1 Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84). Das Gesetz bezweckt insbesondere im Interesse des Klima- und Naturschutzes den Ausbau der Nutzung der Windenergie auf See insbesondere unter Berücksichtigung des Naturschutzes, der Schifffahrt sowie der Offshore-Anbindungsleitungen. Gemäß § 1 Abs. 3 WindSeeG liegt die Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Gemäß § 17d Abs. 1 EnWG ist die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Netzanbindungssystemen entsprechend den Vorgaben des Offshore-Netzentwicklungsplanes, des Netzentwicklungsplanes sowie des Flächenentwicklungsplanes zuständig. Der Bau dieser Offshore-Netzanbindungssysteme kann insbesondere durch Maßnahmen erheblich erschwert werden, die in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor vorgenommen werden. In dem vorliegenden Bereich des mittels Raumverträglichkeitsprüfung festgestellten Korridors besteht bereits eine nicht unerhebliche Engstelle und damit zusammenhängend das Risiko, dass die Trassierung durch weitere Maßnahmen erheblich erschwert wird und in der Folge nur noch ein großräumiger Trassenkorridorausbruch möglich ist. Daher stehen die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückeigentümer und Berechtigten hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohl zurückstehen. Die Veränderungssperre ist vorliegend ein legitimes Mittel, um den landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor gegen andere Maßnahmen zu sichern und so Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

Durch die Veränderungssperre wird vorliegend auch die kommunale Planungshoheit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Stadt Haselünne eingeschränkt, sodass die Interessen der Stadt berührt sind. Die Abwägung lässt die Interessen der Stadt Haselünne im Ergebnis hinter dem gesamtgesellschaftlichen Gemeinwohlbelang der sicheren Energieversorgung zurückstehen. Aufgrund der Befristung der Veränderungssperre sind die Einschränkungen temporärer Gestalt und mithin als verhältnismäßig zu bewerten sind. Der Umfang der Veränderungssperre ist an die Sicherung der Trassierung in der vorliegenden Engstelle angepasst.

Die Veränderungssperre im Bereich der E 233/ B 213 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne ist geeignet, die Trassierung in diesem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors zu sichern. Die Veränderungssperre verhindert, dass wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen in dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre vorgenommen werden und dadurch die Trassierung in der identifizierten Engstelle unmöglich wird.

Der Erlass der Veränderungssperre für die genannten Grundstücke ist zur Sicherung der Trassierung des Vorhabens Windader West erforderlich. Die identifizierte Engstelle, die Gegenstand dieser Veränderungssperre ist, ist an der engsten Stelle lediglich ca. 100 m breit und befindet sich im Wesentlichen südlich von der sich im Planfeststellungsverfahren befindlichen Ausbauplanung der E 233/ B 213 und der dort



Hannover, den 30.04.2026

befindlichen Hofstelle. Die Ausbauplanung der E 233/ B 213 umfasst auch die Anbindung an das bestehende Wegenetz und sieht im Bereich der oben genannten Engstelle eine Aufschüttung vor, um die Straße Höven mittels Brückenbauwerk über die E 233/ B 213 zu führen. Auch dies gilt es bei der Trassierung der Windader West zu berücksichtigen. Die Trassierung wird durch Trassenradien sowie eine einzuhaltende Tieflage geprägt. Bei dem Mikrotunnel als auch bei dem HDD-Verfahren sind die technischen und kabelthermischen Anforderungen zwingend zu betrachten. Ein Trassenkorridorausbruch wäre weder nach Westen noch nach Osten möglich, da Wohnbebauung, Hofanlagen, Waldgebiete und Gewerbegebiete in dem Bereich vorhanden sind und den Raum prägen. Eine SRK-konforme Querung der Bahnlinie ist bei keiner anderen Trassierungsoption innerhalb des Trassenkorridors möglich. Ein großräumiger Trassenkorridorausbruch stellt in dem vorliegenden Fall keine ernsthaft zu betrachtende Option dar. Durch die Veränderungssperre ist eine Realisierung der geschlossenen Querung der EEB-Bahnlinie, der E 233/ B 213, der Straße Höven sowie nachfolgenden Grünstrukturen und der Fortführung der Trassen in beide Richtungen gewährleistet.

Es ist nicht ersichtlich, dass andere Sicherungsmittel mit einer derartigen Wirkung bestehen. Zwar ist es möglich, dass die Vorhabenträgerin bei anderen Genehmigungsverfahren in dem gegenständlichen Bereich der Trasse beteiligt wird, die sich in dem entsprechenden Bereich in der Planung befinden. Letztlich besteht durch die Stellungnahmemöglichkeit nicht die Sicherungsfunktion, die bei einer Veränderungssperre erzielt wird.

Im Übrigen ist der Erlass der Veränderungssperre auch angemessen. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Trassierung im Bereich der E 233/ B 213 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor sowie der sicheren Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG. Es besteht ein gesamtstaatliches Gemeinwohlinteresse an der Errichtung der Offshore-Anbindungssysteme Windader West. Die Trassierung wird durch die Veränderungssperre für eine befristete Dauer durch die Veränderungssperre gesichert, sodass die Veränderungssperre eine Entscheidung über die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks darstellt und temporär auf Eigentumsrechte einwirkt. Die Nutzbarkeit der Grundstücke wird durch die Wirkung der Veränderungssperre eingeschränkt. Es erfolgt kein Entzug von Eigentumsrechten. Durch die Veränderungssperre wird gemäß § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG verhindert, dass auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Als wesentlich wertsteigernde Veränderungen werden Änderungen an dem Grundstück bezeichnet, die den Verkehrswert nicht nur unwesentlich erhöhen, beispielsweise die Errichtung von baulichen Anlagen oder die Intensivierung der land- oder fortwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks (Rietzler in: Assmann/Peiffer (Hrsg.), BeckOK EnWG, Stand 01.12.2025, § 44a EnWG, Rn. 12). Die Veränderungssperre steht der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht entgegen. Als erheblich erschwerenden Veränderungen gelten Maßnahmen, die einen zusätzlichen technischen, baubetrieblichen oder sonstigen Aufwand verursachen, beispielsweise Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Verlegung von Leitungen (Missling/Winkler in: Theobald/Kühling (Hrsg.), Energie recht, 132. EL 11/2022, § 44a EnWG, Rn. 13). Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig.

Mit Ablauf der Befristung, also mit Beginn der Auslegung der Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens



Hannover, den 30.04.2026

Windader West, steht der konkrete Trassenverlauf in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich fest, sodass nicht mehr benötigte Teilflächen wieder zur freien Verfügung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten bereitstehen. Für den Fall einer erheblichen Verzögerung bei der Auslegung der Unterlagen wird aus Verhältnismäßigkeitserwägungen hilfsweise eine Befristungsregelung von fünf Jahren angenommen. Danach müsste erneut über die Veränderungssperre entschieden werden. Der Eingriff und die damit verbundenen Wirkungen werden mit der Befristungsregelung auf ein Minimum reduziert und genügen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

2.2.2. Auswahlermessen

Auch der Umfang der Veränderungssperre liegt im Ermessen der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Auswahlermessen). In dem vorliegenden Fall wurde das Auswahlermessen unter Beachtung der gesetzlichen Grenzen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre bezieht sich ausschließlich auf die Engstelle an der E 233/ B 213 auf dem Gebiet der Stadt Haselünne in dem Abschnitt des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors und ist auf den erforderlichen Umfang begrenzt. Dies ist auch dadurch erkennbar, dass zahlreiche Grundstücke lediglich teilweise in Anspruch genommen werden. Dabei sind neben den Flächen für die Erdkabeltrasse auch Flächen erfasst, die für Baustelleneinrichtungsflächen, Bohrplätze für den Mikrotunnel sowie die HDD-Bohrung und Arbeitsflächen benötigt werden. Es wurde hierbei beachtet, dass die Planung durch die Vorhabenträgerin noch nicht final vorliegt.

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung des landesplanerisch festgestellten Korridors in dem vorliegenden Umfang erforderlich, um den Trassenverlauf im Bereich der Engstelle und damit die Realisierung des Vorhabens zu sichern.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Die Bekanntmachung erfolgt am 06.05.2026. Es wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 08.05.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr macht die Veränderungssperre analog § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bekannt. Die Voraussetzungen für die analoge Anwendung der Vorschrift liegen vor. Ziel des Gesetzesgebers bei der Novellierung des § 44a EnWG war es, einen Gleichlauf zu § 16 NABEG herzustellen. Darauf weist die Gesetzesbegründung eindeutig hin (BT-Drs. 21/1497, S. 157). Ein eigener Passus in § 44a EnWG betreffend die öffentliche Bekanntgabe fehlt, sodass eine planwidrige Regelungslücke anzunehmen ist. Die Interessenlage bei der Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zu § 16 NABEG ist als vergleichbar zu bezeichnen.
4. Die Veränderungssperre ist bis zum Beginn der Auslegung der Pläne im jeweiligen Planfeststellungsverfahren für den gegenständlichen Abschnitt des Vorhabens Windader West, höchstens auf fünf Jahre, befristet.
5. Die Amprion Offshore GmbH hat die Kosten des Bescheides zu tragen. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) i.V.m. Nr. 1.11 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), in der jeweils zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung geltenden Fassung. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.



Hannover, den 30.04.2026

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden, §§ 44a Abs. 4 Satz 2, 43e Abs. 1 EnWG.

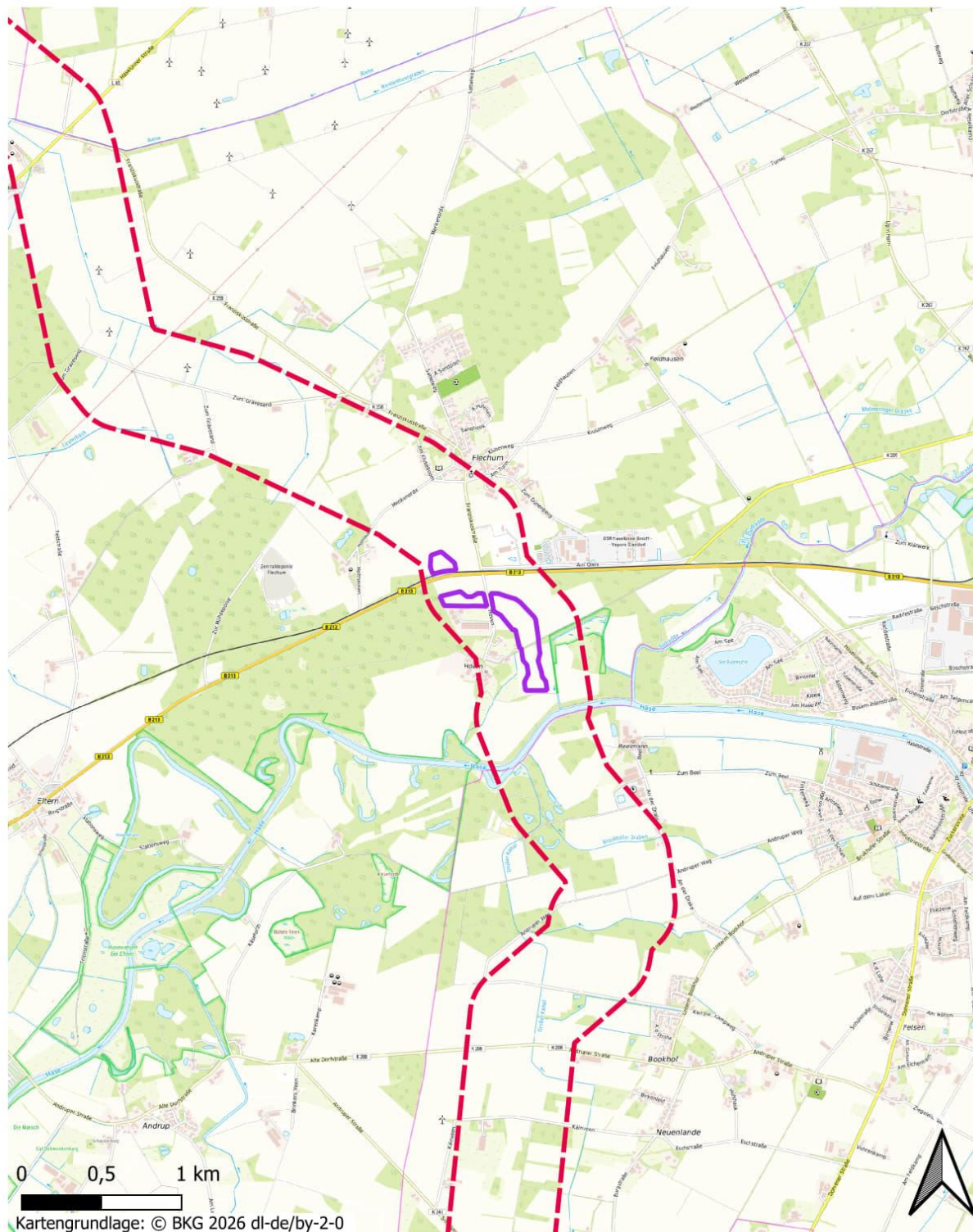
Hannover, den 30.04.2026
Im Auftrag
gez.

Anlage 1 - 3: Lagepläne

Ossenberg



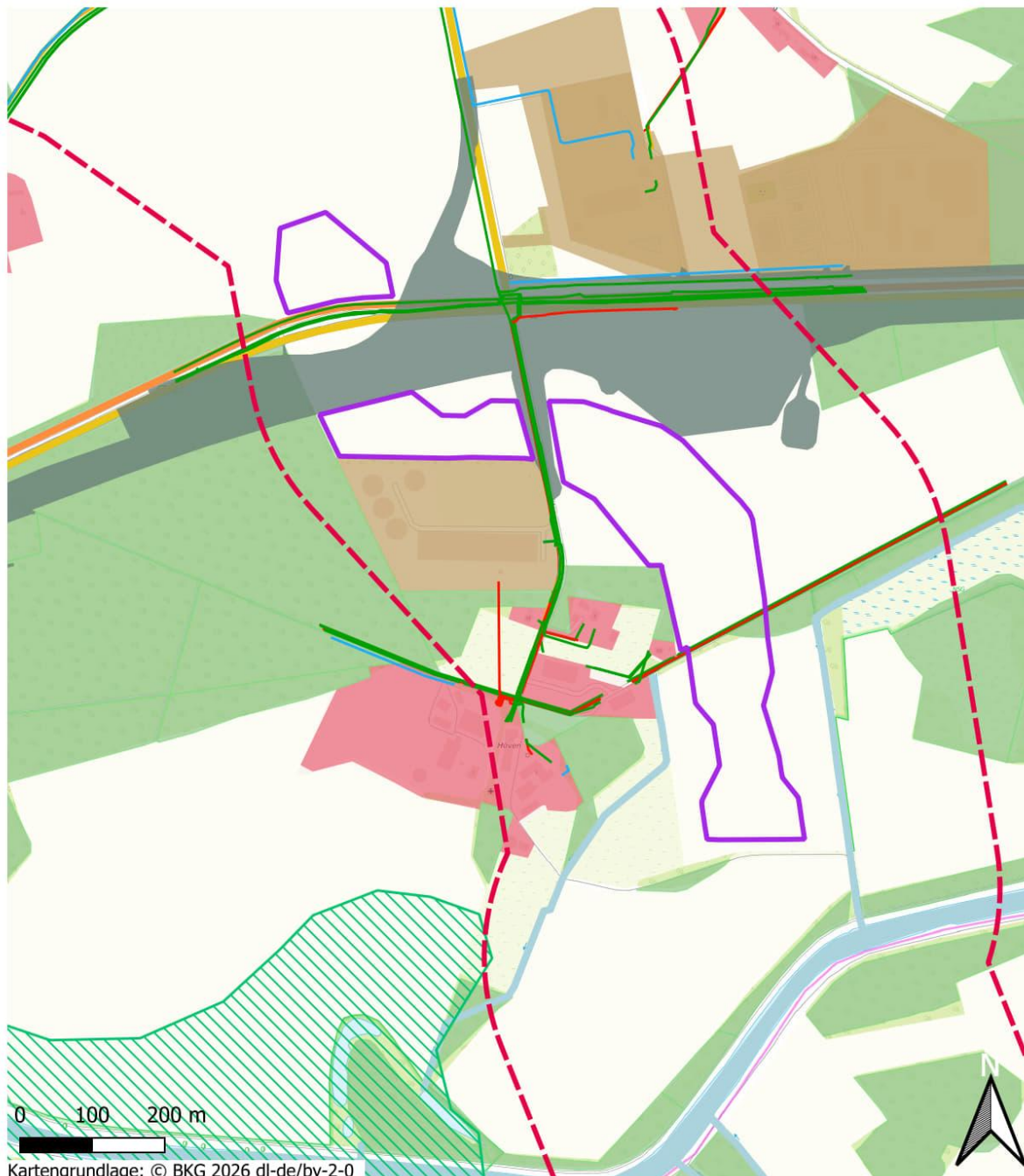
Anlage 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in dem landesplanerisch festgestellten Trassenkorridor



- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre



Anlage 2: Karte mit Raumwiderständen in dem vorliegenden Abschnitt des Trassenkorridors

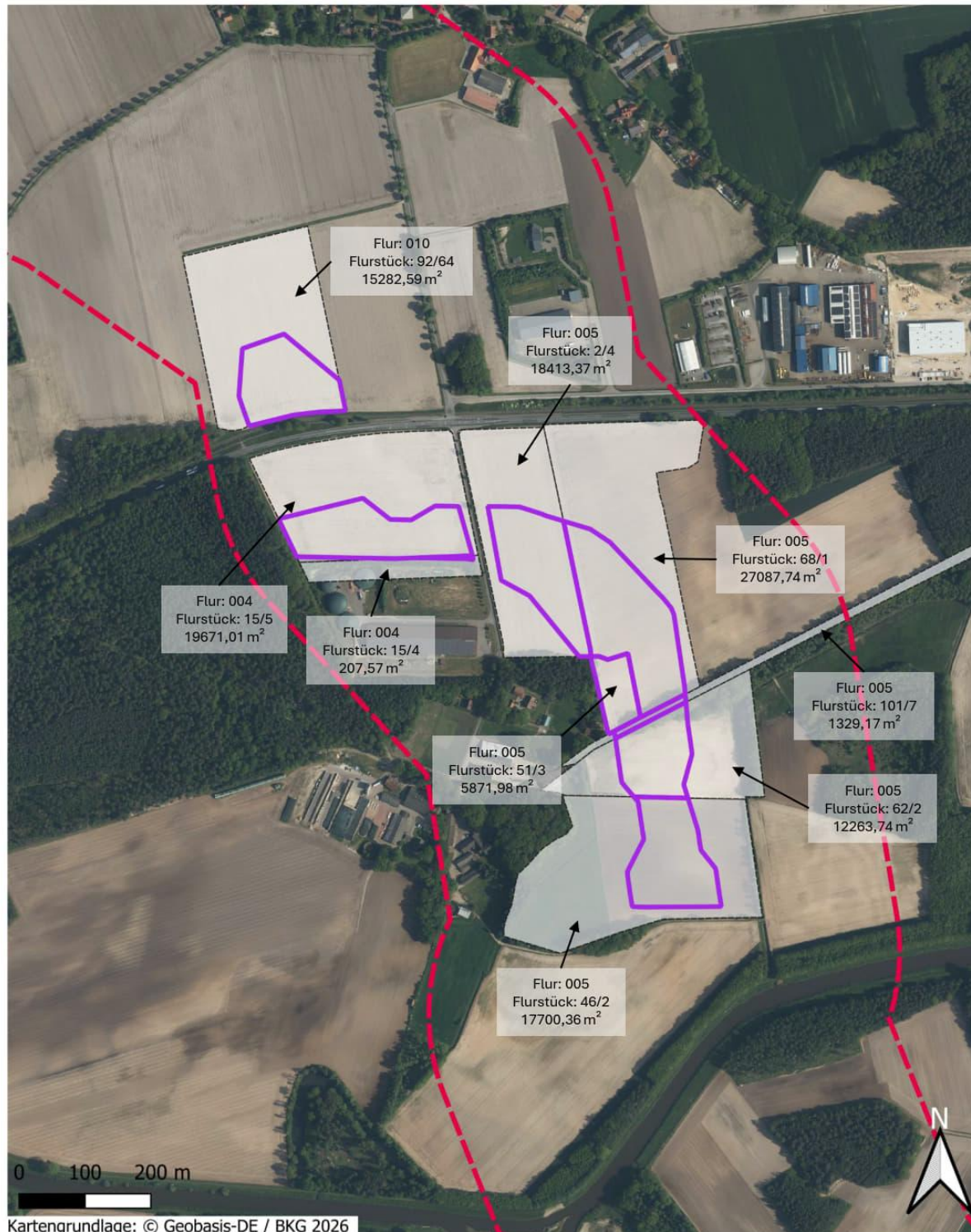


Kartengrundlage: © BKG 2026 dl-de/by-2-0

- | | |
|--|---------------------------|
| Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West | FFH-Gebiet |
| Geltungsbereich der Veränderungssperre | Waldflächen |
| Wohn- und Mischbauflächen | Fließgewässer |
| Industrie- und Gewerbeflächen | Gasleitung |
| Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen | Stromleitung |
| EEB-Bahnlinie | Telekommunikationsleitung |
| Ausbauplanung der E 233/B 213 | Wasserleitung |



Anlage 3: Luftbild mit den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken oder Flurstücksteilen



- Landesplanerisch festgestellter Korridor der Windader West
- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke